

# Der Klosterbesitz

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **46 (1973)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## DER KLOSTERBESITZ

## A. Der Güterbesitz

*a) Die päpstliche Besitzbestätigung von 1147*

Da wir für Beinwil keine Stiftungsurkunde haben, sind wir über das ursprüngliche Stiftungsgut nicht orientiert. Doch dürfen wir in den Gütern, die im Schutz- und Bestätigungsprivileg Papst Eugens III. 1147 aufgezählt werden, mit einigem Grund die ungefähre Gründungsausstattung sehen, was nicht heisst, dass alle diese Güter zur gleichen Zeit und nur von der «engeren» Stiftungsfamilie ans Kloster gekommen sind. Doch ist es von Vorteil, dazu auch die anderen Bestätigungsurkunden von 1152 (König Friedrich I.) und 1194 (Papst Coelestin III.) vor Augen zu halten. Bei beiden wurde nämlich die Urkunde von 1147 als Vorlage benutzt.<sup>1</sup>

Dass Beinwil, der Ort selbst, wo das Kloster stand, mit allem Zubehör zum frühesten Klosterboden gehörte, ist selbstverständlich, wird aber erst 1194 ausdrücklich bestätigt. Zum Besitz der Gründungszeit gehören auch die Eigenkirchen in Nuglar und Seewen sowie die Hälfte der Kapelle in Grindel.<sup>2</sup> In Erschwil, wohin die Beinwiler später als pfarrgenössig bezeugt sind,<sup>3</sup> besass das Kloster das gesamte Zehnt-

<sup>1</sup> Die drei Urkunden finden sich in SUB I, S. 55–57, Nr. 91: 1147 (Eugen III.); – S. 69 f., Nr. 123: 1152 (Friedrich I.); – S. 132–135, Nr. 237: 1194 (Coelestin III.). – Die textliche Abhängigkeit der beiden jüngeren Urkunden vom Eugen-Privileg ist in dieser Druckausgabe durch Petit-Druck kenntlich gemacht. Diese Abhängigkeit des Diploms Friedrichs I. vom Privileg Eugens III. veranlasste *Thommen*, Rudolf: Über einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz. In: NA 12 (1887), S. 163–186, die Königsurkunde als Fälschung zu erklären. *Scheffer-Boichorst*, Paul: Über Kaiserurkunden in der Schweiz. In: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. = Historische Studien (Ebering) 8 (Berlin 1897), S. 171–190, (vorher in: MIOG 9, 1888, S. 191–199), hat aber die Echtheit überzeugend verteidigt. Ihm hat *Bresslau*, Harry: Nachrichten Nr. 54. In: NA 14 (1888/89), S. 214 f. zugestimmt. *Brackmann*, GP II/2, S. 241–243, erwähnt die Widerlegung Scheffer-Boichorsts nicht!

<sup>2</sup> Nach einer Vermarkung Grindels vom 14. Mai 1307 gehörte sowohl das Dorf wie die Kirche zur Hälfte dem Kloster Beinwil. Die andere Hälfte gehörte nach Neuenstein. StA SO, Akten Kammer Beinwil I, Nr. 15 (= Abschrift von 1655).

<sup>3</sup> Die Pfarrgenössigkeit Beinwils nach Erschwil wird durch das Erschwiler Jahreszeitenbuch im StA SO (älteste Einträge aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts) bezeugt, wo mehrere Einwohner Beinwils eingetragen sind, z. B. 1. Januar: Obiit Greda am rein de Beinwilr; 8. Februar: Heinrich dem man sprach am rein de superiori Beinwilr, usw. Für spätere Zeiten vgl. *Fürst*, Wiedererrichtung, S. 67–80.

recht unterhalb der Lammertzfluh. Eine Kirche wird nicht genannt. Doch dürfte der Besitz des Zehntrechtes auf die Kirche hinweisen,<sup>4</sup> deren Patronat jedenfalls bei der Inkorporation um 1219 dem Kloster gehörte. Umgekehrt bezeugt aber der Besitz des Patronatsrechtes für die damalige Zeit eine Kirche als Eigenkirche. Die Art des anderen Besitzes in den angeführten Ortschaften lässt sich nicht näher bestimmen. Das Königsdiplom von 1152 nennt sie nur näherhin Allodien, freien Eigenbesitz. Erst aus späteren Urkunden erfahren wir vereinzelt nähere Angaben über die Art des Allods. So muss der Lehensträger der Güter zu Müllheim 1252 seinen Zins allein in Rotwein entrichten. Daraus darf geschlossen werden, dass sich darunter ein beträchtlicher Teil an Rebbergen befand.<sup>5</sup>

Die zehn Orte, die 1147 aufgezählt werden, können alle sicher identifiziert werden.<sup>6</sup> Einzig die Gleichsetzung von Morsbach mit Möschbach, einem Gehöft im Banne Beinwil, scheint etwas fraglich zu sein, da es ja bereits zum «Dorf» Beinwil gehört und folglich nicht ausdrücklich bestätigt werden müsste.<sup>7</sup> Da es sich hier um den frühesten Grundbesitz Beinwils handelt, ist es berechtigt, darauf näher einzugehen.<sup>8</sup> Das Liela wurde bis jetzt mit Sicherheit immer mit Liel im Breisgau gleichgesetzt.<sup>9</sup> Sicher ist, dass 1299 Beinwil den dortigen Hof samt Patronatsrecht tauschweise vom Kloster Einsiedeln erwarb. Es ist aber doch sonderbar, wenn in der Tauschurkunde nichts davon gesagt wird, dass Beinwil dort schon Güter besass.<sup>10</sup> Ich möchte darum grundsätzlich an dieser Gleichsetzung Bedenken anmelden und Lieli im Kanton Luzern zur Diskussion vorschlagen. Die Begründung dafür soll weiter unten folgen.

Solange man Liela mit dem badischen Liel gleichsetzt, lässt sich auch keine fassbare Ordnung in der Namensaufzählung erkennen. Denn das

<sup>4</sup> *Leus*, P. Alban: Unsere Pfarreien. In: *Mariastein* 16 (1969/70), S. 263. Vgl. dazu *Pauly*, Ferdinand: Methodische Grundlagen der Pfarrgeschichtsforschung. In: *Nassauische Annalen* 75 (1964), S. 101–110, hier besonders S. 105. Ist dieser Sachverhalt in Beinwil ein Beweis, dass die dortige Kirche und damit die Pfarrei älter ist als das Kloster?

<sup>5</sup> SUB II, S. 47 f., Nr. 71 (15. Juni 1252).

<sup>6</sup> Vgl. die Anmerkungen 4–14 zur Edition der Urkunde im SUB I, S. 56.

<sup>7</sup> Die Namensform Morsbach kann dafür keine Schwierigkeit bieten, da auch in der Ausmarkung der Kammer Beinwil von 1289 (BMA 465, spätere Abschrift) die Form Morspach steht und eindeutig den Hof Möschbach bezeichnet. Wenn 1147 wirklich Möschbach gemeint war, könnte es sich vielleicht um neuerschlossenes Rodungsgebiet handeln, das bestätigt werden sollte. Vielleicht liesse sich damit aber auch der Weiler Morbach (südöstlich von Erschwil, LKS 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang: 246/608) in Verbindung bringen.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Tabelle S. 64 f.

<sup>9</sup> Einzig Friedrich Fiala setzte es mit St. Pantaleon gleich, vgl. SUB I, S. 56, Anm. 4.

<sup>10</sup> Gfr. 5 (1848), S. 238–240 (28. Februar 1299).

in der Nähe Liels gelegene Müllheim folgt nicht unmittelbar danach.<sup>11</sup> Es ist zwar möglich, dass die Grösse der Güter die Reihenfolge bestimmt hat, da nach Liela die drei Ortschaften mit dem Kirchenbesitz folgen. Auch liesse sich an eine zeitliche Folge des Erwerbs denken. Aber beides lässt sich nicht nachweisen, da wir weder für die Grösse noch für den Zeitpunkt des Erwerbs Belege haben. Wenn aber Liela mit Lieli gleichgesetzt wird, lassen sich in der Reihenfolge gewisse lokale Gruppierungen erkennen, welche in der Urkunde eigentlich zu erwarten sind, nicht mehr aber in den späteren Bestätigungen, da das Eugen-Privileg als Vorlage diente und offenbar jeweils der neu hinzugekommene Besitz einfach angefügt wurde. Demzufolge wäre Lieli der weitentfernteste Güterkomplex im Aaregau. Nuglar, Seewen und Grindel mit den dazugehörigen Kapellen wären als Sondergruppe dem Kloster im Norden vorgelagert. Müllheim im Breisgau bildet eine eigene Einheit. Erschwil und Möschbach grenzen unmittelbar an Beinwil. Die drei letzten Namen könnten kleinere Streugüter sein: Blauen würden wir zwar eher bei der Nennung der drei Namen mit dem Kirchenbesitz erwarten. Mit Ramiswil griff das Kloster erstmals über den Passwang hinaus und Dür-linsdorf liegt ziemlich entfernt im elsässischen Gebiet.

Wir müssen annehmen, dass nur der Grund und Boden, worauf das Kloster erbaut worden war, das heisst etwa die spätere sogenannte Abtskammer,<sup>12</sup> zum Gut gehörte, das die vier edlen Herren vor 1147 gemeinsam besessen hatten. Die anderen, 1147 bestätigten Klostergüter stammen wohl eher aus Schenkungen einzelner Glieder der Gründer-sippen oder anderer Wohltäter.

Eine Zuteilung der beinwilischen Güter auf einzelne Stifterfamilien ist fast nicht möglich, da ja nur einer der vier Eigenklosterherren mit Sicherheit identifiziert werden kann. Da die älteste Schenkung, wovon eine Urkunde berichtet, ein Praedium in Nuglar betrifft, das sich aufgrund des Erbrechtes in Händen der Familie von Rappoltstein befand, die sich selber als mit der Stiftergruppe verwandt bezeichnet,<sup>13</sup> dürfte es naheliegend sein, dass auch die anderen Besitzungen samt Kapelle in Nuglar von dieser Verwandtschaftsgruppe dem Kloster vergabt worden sind. Vielleicht könnte man den Güterkomplex mit Kapelle im nahegelegenen Seewen zu dieser Vergabung zählen, wofür die Grafen von Froburg am ehesten in Frage kämen.<sup>14</sup> Doch lässt sich Sicheres darüber nicht sagen.

<sup>11</sup> *Amiet*, Sol. Gesch. I, S. 124, will einen Hof in der Nähe von Büsserach mit Müllheim identifizieren. Ähnlich schon *Fiala*, der in Müllheim einen älteren Namen für Büsserach vermutete (vgl. SUB I, S. 56, Anm. 8). Beides ist aber irrig, da Beinwil im badischen Müllheim 1252 eindeutig Güter besitzt.

<sup>12</sup> Die Abtskammer ist ungefähr mit dem heutigen Gemeindebann Beinwil identisch, vgl. die Vermarkung von 1289 (BMA 465).

<sup>13</sup> SUB I, S. 89–91, Nr. 171 (etwa 1156). <sup>14</sup> Vgl. Kap. 2, S. 48 ff.



## b) Die königliche Besitzbestätigung von 1152

Der Klosterbesitz, den König Friedrich Barbarossa 1152 bestätigte, ist gegenüber der päpstlichen Bestätigung um das Doppelte an Namen gewachsen. Die Ortsbezeichnungen von 1147 sind getreulich übernommen, mit dem Unterschied, dass meistens dazu das Wort «allodium» bzw. «allodia in . . .» gesetzt wurde.<sup>15</sup>

Auffallenderweise fehlt beim Besitz in Erschwil (Hergiswilre) die Angabe von 1147: «et omnem decimacionem infra rupem quam incole Lammartsflō appellant.» Weiter unten wird aber ein «Eriswilre et ecclesiam eiusdem ville cum omnibus mancipiis suis» aufgereiht. Ambros Kocher, der Herausgeber des Solothurner Urkundenbuches, bezeichnet letztere Ortschaft als nicht ermittelten Ort.<sup>16</sup> Kann aber dieses Eriswilre nicht mit dem vorhergenannten Hergiswilre identisch sein? Eigenartigerweise ist 1194 der Text von 1147 wieder übernommen, das Eriswilre mit Kirche von 1152 fehlt aber gänzlich. Es ist aber wohl kaum anzunehmen, dass das Kloster eine Eigenkirche zwischen 1147 und 1152 erworben, sie aber vor 1194 auf irgendeine Weise wieder aufgegeben hat. Eigenkirchen, einmal aus Laienhänden in kirchlichen Besitz übergegangen, bleiben dort fest hängen. Das Kloster hätte auch sicherlich nie das Interesse gehabt, gerade eine Eigenkirche wieder abzutreten, auch wenn es in Not geraten wäre. Doch lässt die ansehnliche Besitzvermehrung von 1152 bis 1194 nicht auf eine Notlage des Klosters in dieser Zeit schliessen. Es käme dann nur noch eine gewaltsame Entwendung der Eigenkirche von «Eriswilre» in Frage. Aber gerade dies dürfte nicht ohne jeglichen Niederschlag in den Quellen geblieben sein, sondern müsste fast notwendigerweise als Rechtsanspruch im Privileg von 1194 Erwähnung finden. Der urkundliche Befund könnte dann folgendermassen erklärt werden: 1147 war die rechtliche Lage der Eigenkirche in Erschwil aus irgendwelchen Gründen noch nicht genau festlegbar, doch gehörte das Zehntrecht zweifelsohne dem Kloster. 1152 war nun die Kirche in Erschwil eindeutig in der Hand des Klosters. Im Eigentum der Kirche ist aber das Zehntrecht eingeschlossen und musste darum nicht mehr ausdrücklich Erwähnung finden. Es konnte deshalb 1152 weggelassen werden. Dafür musste der Besitz der Kirche aufgeführt werden. Man reihte sie darum unter die neu zu bestätigenden Besitzungen ein. Hergiswilre blieb aber unter den Namen der älteren Güter versehentlich stehen. Der Wechsel der Namensform Hergiswilre in Eriswilre ist kaum sonderbar, da für Erschwil auch die

<sup>15</sup> Aus dem Wechsel von Singular und Plural darf vielleicht auf ein einzelnes bzw. auf mehrere Güter in den betreffenden Ortschaften geschlossen werden. Danach besässe das Kloster mehrere Allodien in der Gruppe: Müllheim–Ederswiler, vgl. die Tabelle S. 64.

<sup>16</sup> SUB I, S. 70, Anm. 18.

Formen Ergeswilre (etwa 1219), Ergiswilr (etwa 1212) und Helgiswilre (1194) vorkommen.<sup>17</sup> So dürfte wahrscheinlich gemacht sein, dass mit Eriswilre 1152 Erschwil bezeichnet wird.

Innerhalb der fünf Jahre von 1147 bis 1152 gelangte das Kloster in den Besitz von Allodien in neun Ortschaften. Dazu kam das Dorf Ligschwil bei Hochdorf.<sup>18</sup> Wie das Gotteshaus zu all diesen Gütern gekommen ist, bleibt unbekannt. Dass sich darunter weitere Vergabungen der Stiftergruppe befanden, ist anzunehmen. Werner Meyer vermutet in den Allodialgütern in Ederswiler früheren Besitz der Grafen von Saugern.<sup>19</sup> Vielleicht könnten die Beinwiler Güter in Titterten und Diegten aus froburgischen Schenkungen stammen.<sup>20</sup> Zwei Namen bereiten Schwierigkeiten zur Identifizierung: Bouenonowe und Archnge. Im ersten vermutet Kocher Bubendorf.<sup>21</sup> 1287 leiht Beinwil der Frau Mechthild genannt Hüterin von Zofingen eine Hube zu Bobnowe.<sup>22</sup> 1194 kommt der Name Boubinowe vor, allerdings nicht in der gleichen Reihenfolge wie 1152. Vielleicht sind diese Namen identisch. Archnge ist kaum zu enträtseln. Es handelt sich offenbar schon im Original um eine Verschreibung.

### c) Die päpstliche Besitzbestätigung von 1194

Die Neubestätigung, die Papst Coelestin III. im Lateran am 14. März 1194 ausstellte, zählt 57 Ortschaften auf, in denen das Kloster Güter besass. Am Anfang steht zum ersten Mal in den Bestätigungsbriefen der Ort selbst, worauf das Kloster erbaut wurde. Die Namen mit den Besitzungen von 1147 sind mit Ausnahme von Dürkinsdorf alle übernommen. Das Eugen-Privileg diente ja als Vorlage. Verglichen mit dem Königsprivileg von 1152 fehlen Breitenbach, der Hof Ligschwil, Dürkinsdorf, Eriswilre mit Kirche und der unbestimmbare Name Archnge. Ob die beiden 1152 genannten Zollwilre (Zullwil) und Bouenonowe

<sup>17</sup> Vgl. SUB I im Register S. 279 unter: Erschwil, ebenso S. 56, Anm. n und S. 133, Anm. l.

<sup>18</sup> Ich übernehme die Namensform Ligschwil aus der LKS 1 : 25 000, Blatt 1130: Hochdorf. Andere schreiben Lügswil. Nur Ligschwil wird in dieser Urkunde ausdrücklich als «Villa» bezeichnet.

<sup>19</sup> Meyer, Werner: Die Löwenburg im Berner Jura. Basler Beiträge zur Geschichte 113 (Basel/Stuttgart 1968), S. 9, Anm. 40. Nach *Trouillat II*, S. XXXIX, Anm. 1, könnte der Besitz in Dürkinsdorf wahrscheinlich durch Ulrich von Egisheim ans Kloster gekommen sein.

<sup>20</sup> Vgl. S. 49, Anm. 47.

<sup>21</sup> SUB I, im Register S. 271 unter: Bubendorf; S. 70 mit Anm. 18 lässt er den Namen unermittelt.

<sup>22</sup> Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten (hrsg. v. Walther Merz), S. 1 Nr. 2. Das Register (bearbeitet v. G. Boner) identifiziert Bobnowe (S. 203) nicht. Hingegen setzt Merz, Walther: Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. Aarau 1915, im Register, S. 372, Bobnowe mit Bognau südwestlich von Sursee gleich (Urkundenregist S. 23, Nr. 133 \*).

(Bubendorf?) mit Lulwile bzw. Boubinowe gleichzusetzen sind, bleibt unsicher. Von den neu hinzugekommenen Namen macht Kocher folgende Namen nicht ausfindig:<sup>23</sup> Baldewile, Hergeswile, Hurwile, Nurekon, Rauzelingin, Recheswendin, Riede, Wikesowe, Wilere. Daneben bleiben die Bestimmungen von Roudmunt (Rossemaison BE), Buhse (Herzogenbuchsee) unsicher. Das Hergeswile dürfte doch mit Erschwil gleichgesetzt werden. Zugleich wird aber 1194 Erschwil (Helgiswilre) mit dem Zehntrecht, doch ohne die Kirche, aufgezählt. Es wäre hier also zweifach aufgezählt, das heisst, wir müssten dann annehmen, dass in Erschwil neu hinzugekommenes Gut neben dem alten Besitz mit dem Zehntrecht bestätigt werden sollte. Riede glaube ich mit Grafenried BE identifizieren zu können, wo 1262 Graf Rudolf II. von Thierstein Güter an das Kloster Fraubrunnen verkauft, wobei der Beinwiler Abt Otto den Akt mitbesiegelt.<sup>24</sup> Riede ist demnach thiersteinisches Allod, das aus dem Saugernschen Erbe stammen muss, wovon ebenfalls an Beinwil gekommen sein kann. Dasselbe kann für Wilere herangezogen werden. 1267 verkauft Graf Rudolf III. von Thierstein unter anderem die Ortschaft Wiler bei Seedorf BE an Frienisberg, wobei Abt Otto von Beinwil Zeuge ist und mitsiegelt.<sup>25</sup> Allerdings käme für den beinwilischen Ort Wilere auch das nähergelegene Ober- und Unter-Wiler bei Bärschwil in Frage. Für Wikesowe schlug Eggenschwiler Wix/Vicques BE vor,<sup>26</sup> was aber aus sprachlichen Gründen unmöglich zu sein scheint.

Cundoltingin deutete schon Carl Roth mit dem heutigen Basler Stadtquartier Gundeldingen.<sup>27</sup> Dies wäre die erste Erwähnung dieser Siedlung. Sonderbarerweise fehlt 1194 die villa Ligschwil, die aber nachweislich bis 1299 dem Kloster gehörte. Es wäre darum auch möglich, dass das Cundoltingin mit dem im Ligschwiler Zinsrodel von etwa 1299<sup>28</sup> genannten Gütoltingen, das ist Gundeldingen in der Gemeinde Rain LU, gleichzusetzen ist. Baldewile darf mit grosser Wahrscheinlichkeit mit dem Gundeldingen und Ligschwil benachbarten Ballwil identifiziert werden.<sup>29</sup>

Hier stellt sich nun nochmals die Frage nach dem Liela, das in allen drei Bestätigungsurkunden an erster Stelle steht. Denn wenn es mit Lieli identisch ist, bildet es mit Ligschwil und Ballwil zusammen einen beinwilischen Güterkomplex, der sich über das Gebiet südlich und östlich des Baldeggersees erstreckte. Wir haben oben schon erwähnt, dass beim Erwerb Liels im Breisgau nichts erwähnt wird, dass Beinwil dort

<sup>23</sup> Vgl. SUB I im Register unter den betreffenden Namen!

<sup>24</sup> SUB II, S. 113 f., Nr. 187. *Eggenschwiler*, S. 24 identifiziert es mit Riedtwil BE.

<sup>25</sup> SUB II, S. 158–162, Nr. 253, vgl. auch HBL S. VI, S. 322 (Seedorf BE).

<sup>26</sup> *Eggenschwiler*, S. 24. <sup>27</sup> Bei *Merz*, S. 295.

<sup>28</sup> QW II/2, S. 59 f.

<sup>29</sup> Die Herren von Ballwil nannten sich von «Baldewile», vgl. GHS III, S. 280 ff.

schon begütert war.<sup>30</sup> Woher kommt aber der Hof Ligschwil ans Kloster? Bei der Aufzeichnung des Hofrechtes Ligschwil vor dem Abtausch 1299 wird festgehalten, dass die Herren von Baldegg die Kastvogtei über das Dorf innehaben.<sup>31</sup> Es wäre also möglich, dass über die Vorfahren der Baldegger Herren dieses Dorf an das Kloster gekommen wäre. Dass Beinwil absichtlich in solch weiter Entfernung einen so grossen Güterkomplex erworben hätte, ohne dass irgendwelche günstige Voraussetzungen vorhanden gewesen wären, ist kaum anzunehmen. Am ehesten käme darum eine Schenkung in Frage. Das setzt aber voraus, dass die Schenkgeber eine innere Beziehung zum Kloster hatten. Diese liesse sich am besten durch verwandtschaftliche Bindungen an die Gründerfamilien erklären. In diesen Sachverhalt – vorausgesetzt, dass wir ihn richtig getroffen haben – liessen sich die Güter in Lieli lückenlos einfügen: Die betreffende Stiftergruppe hätte dann dem Gotteshaus Beinwil zuerst die Güter in Lieli, die 1147 bestätigt wurden, geschenkt. Vor 1152 kam der Hof Ligschwil und vor 1194 noch Besitzungen in Ballwil hinzu.<sup>32</sup>

Mit welcher Stiftergruppe hätten wir es aber hier zu tun? Gerade die in Frage kommenden Herren von Baldegg oder die kiburgischen Dienstmännengeschlechter der Herren von Liele (Lieli) und Baldewile (Ballwil) liessen sich bis jetzt noch nicht über das 13. Jahrhundert hinaus zurückverfolgen,<sup>33</sup> und hier kommen ja nur Familien aus dem 12. Jahrhundert oder noch früher in Betracht. Daher lässt sich dieses Problem nicht lösen.

Wie der in der Zeit zwischen 1152 und 1194 weit übers Doppelte an Namen hinzugekommene Güterbesitz in die Hände des Klosters gelangte, bezeugen keine Urkunden. Viele Vergabungen wurden sicherlich gemacht, ohne dass darüber Urkunden ausgestellt wurden. Im 1411 erneuerten Breitenbacher Hofrecht wird auch aufgezählt, was zum Hof in Nuglar gehörte. Dabei wird eine Wasserrunse erwähnt, «der da gat von Lupsingers Stege nider unz an die Matten, die man spricht Mosematten und Blackersmatten, das da rinnet durch des Gotzhuses ledig eigen und dem Gotzhus hievor geben wart von der Herrschaft von Froburg».<sup>34</sup> Vielleicht dürfte mit dem 1194 genannten Lupsingen diese froburgische Schenkung gemeint sein. Eventuell kämen für das benachbarte Seltisberg und andere Baselbieter Ortschaften auch froburgische Herkunft in Frage.<sup>34a</sup>

<sup>30</sup> Dieses argumentum ex silentio beweist allerdings nicht viel. Vgl. oben S. 57.

<sup>31</sup> QW II/2, S. 59, Hofrecht, Nr. 5. 1299 war es Hartmann III. von Baldegg.

<sup>32</sup> Da beim Abtausch 1299 Lieli und Ballwil nicht erwähnt werden, ist anzunehmen, dass Beinwil diese Güter schon vor 1299 auf irgendeine Weise verloren hat.

<sup>33</sup> Vgl. GHS III, S. 293 ff. (Herren von Baldegg), S. 273 ff. (Herren von Liele), S. 280 ff. (Herren von Baldewile).

<sup>34</sup> Hofrecht Breitenbach, Nr. 24. <sup>34a</sup> Vgl. dazu S. 49, Anm. 47.



Der starke Güterzuwachs könnte wohl auch durch den Kreuzzugs-gedanken mitbedingt gewesen sein, so dass Kreuzfahrer aus der Gegend Vergabungen an geistliche Institutionen machten. Gerade in Basel und Umgebung stiess die Kreuzzugspredigt auf offene Ohren, nahmen doch selbst die Basler Bischöfe Ortlieb am zweiten (1147–1149) und Heinrich von Horburg oder Hornberg am dritten Kreuzzug (1187–1192) teil.<sup>35</sup>

Dass auch Mönche bei ihrem Eintritt ins Kloster Vergabungen ans Gotteshaus machten, ist ausdrücklich für das Kloster Schöntal bezeugt,<sup>36</sup> wäre also auch eine Möglichkeit, wie Beinwil zu Gütern, besonders zu Streubesitz, gekommen sein kann.

Vergleicht man abschliessend den klösterlichen Güterbesitz aufgrund der Namenanzahl in den drei Bestätigungsurkunden, stellt man folgendes Verhältnis fest:

1147 : 1152 : 1194  
10 : 21 : 57 Ortsnamen.

Der nominelle Güterbesitz hat sich demnach in den Jahren 1147 bis 1152 verdoppelt und in der längeren Zeitspanne von 1152 bis 1194 nochmals um mehr als das Doppelte vermehrt. Da uns hier nur bloss Namen überliefert werden, nicht aber das Ausmass der Güter in den betreffenden Ortschaften, ist dieser Vergleich natürlich ungenau. Aber es lässt sich doch daraus entnehmen, dass sich das Kloster bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in materieller Hinsicht günstig entwickelt hat. Das bezeugt auch der Besitz einer ansehnlichen Bibliothek, deren Katalog von ungefähr 1200 davon Kenntnis gibt und 167 «Nummern» verzeichnet.<sup>37</sup>

#### *d) Urkundlich bezeugte Besitzerwerbungen vor 1194*

Von Besitzerwerbungen vor 1194 berichten nur zwei Urkunden, wobei es sich je um ein Gut in Nuglar und Seewen handelt, wo das Kloster seit frühester Zeit Güter und Eigenkirche besass.

Über die Schenkung eines Praediums mit Zubehör in Nuglar durch die Rappoltsteiner Familie wurde etwa 1156 eine Urkunde ausgestellt. Die Übereignung muss aber nach dem Inhalt der ganzen Urkunde schon längere Zeit vorher stattgefunden haben.<sup>38</sup> Acklin, Trouillat,

<sup>35</sup> Boner, Georg: Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828. In: FDA 88 = 3. Folge 20 (1968), S. 30 und S. 35. Vgl. auch Ladner, Pascal: Die Kreuzzugsbewegung in der Gegend von Basel. In: Mariastein 8 (1961/62), S. 190–198.

<sup>36</sup> SUB I, S. 183–185, Nr. 331: z. B. *hōba collata a fratre Heinrico de Rigolswile . . . sex scopoze, quas contulerunt ecclesie in Schontal conversi Walterus et Heinricus de Arburch . . .* (S. 184).

<sup>37</sup> Ediert und kurz kommentiert von Lehmann, Paul: Die Bibliothek des Klosters Beinwil um 1200. In: ZSKG 44 (1950), S. 1–16. Siehe Anhang, S. 140 ff.

<sup>38</sup> SUB I, S. 89–91, Nr. 171.

Eugen III. – 1147 – (10)	Friedrich I. – 1152 – (21)	Coelestin III. – 1194 – (57)	Heutiger Name
<p>Liela Nugero et cappella cum omnibus mancipiis suis Sewin et cappella cum omnibus pertinentiis suis Grindil et medietas cappelle Mulinheim Hergiswilre et omnis decimacio infra rupem Lamartsflö</p> <p>Morsbach</p> <p>Blakwan Rammolswilare (!) Turlanstorf</p>	<p>Liela Nugero et capella cum omnibus mancipiis suis allodium in Sewin et capella cum omnibus pertinentiis suis allodium in Grindil et medietas capelle allodia in Mulinheim – in Hergiswilre – in Breitenbach – in Nunningen – in Morspach – in Edirswilare villa Luikiswilare allodium in Dietingouen – in Diritun – in Blakwan – in Rammolswilare – in Turlanstorf Eriswilre et ecclesia cum omnibus mancipiis suis allodium in Rigolteswilre allodium in Zolwilre – in Bouenonowe – in Archnge</p>	<p>Locus ipse in quo prefata ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis Liela Nugero et capella cum omnibus mancipiis suis Sewin et capella cum omnibus pertinentiis suis Grindil et ius quod habetis in capella Mulinheim Hergiswilre et omnis decimacio infra rupem Lamartsflum</p> <p>Morsbach</p> <p>Blachwen Ramolwire</p> <p>Hufehen Brunkehen Mezherlon Luodoldistorf Ouken Biedertan Buezherach Hergeswile</p>	<p>Beinwil SO Lieli LU/Liel (Baden)? Nuglar SO Seewen SO Grindel SO Müllheim (Baden) Erschwil SO Breitenbach SO Nunningen SO Möschbach (Beinwil)? Ederswiler BE Ligschwil (Römerswil LU) Diegten BL Titterten BL Blauen BE Ramiswil SO Dürlinsdorf (Elsass) Erschwil SO Reigoldswil BL Zullwil SO Bubendorf BL? ? Uffheim (Elsass) Brinkheim (Elsass) Metzerlen SO Lütteleldorf/Courroux BE Augen (Baden) Biederthal (Elsass) Büsserach SO Erschwil SO</p>



Herkingin  
Mumelswile  
Huoingen  
Luopertthurf  
Lulwile  
Roudmunt  
Riede  
Wilere  
Buhse  
Recheswendin  
Cundoltingin  
Boubinowe  
Rauzelingin  
Hurwile  
Titeritun  
Braswilere  
Rigolswilre  
Liuwilre  
Buoron  
Diekon  
Liedirwilre  
Lubesingin  
Baldewile  
Eptinwin  
Selboldisberch  
Rectidinberch  
Ederswilre  
Huhostetten  
Luozele  
Nurekon  
Briselake  
Rinake  
Zinwigen  
Bermeswile  
Wikesowe  
Hunegin  
Nunnengen  
Sliengin  
Chuowis

Härkingen SO  
Mümliswil SO  
Höngen (Laupersdorf SO)  
Laupersdorf SO  
Zullwil SO?  
Rottmund/Rossemaison BE?  
Grafenried BE  
Wiler b. Seedorf BE?  
Hezogenbuchsee BE?  
?  
Gundeldingen (Rain LU)  
Bubendorf BL  
?  
?  
Titterten BL  
Bretzwil BL  
Reigoldswil BL  
Lauwil BL  
Büren SO  
Diegten BL  
Liedertswil BL  
Lupsingen BL  
Ballwil LU  
Eptingen BL  
Seltisberg BL  
Rechtenberg (Seewen SO)  
Ederswiler BE  
Hofstetten SO  
Kleinlützel SO  
?  
Brislach BE  
Reinach BL  
Zwingen BE  
Bärschwil SO  
?  
Hünigen (Elsass)  
Nunnigen SO  
Schliengen (Baden)  
Kiffis (Elsass)

*Anmerkung:* Die Reihenfolge der Namen ist den Urkunden entnommen.

Albrecht u. a.<sup>39</sup> setzen diese Schenkung vor das Jahr 1147, in der Annahme, dieses «predium cum omnibus mancipiis suis» sei mit «Nugero et cappella eiusdem ville cum omnibus mancipiis suis» der Papsturkunde von 1147 identisch.<sup>40</sup> Doch ist diese Gleichsetzung nicht zwingend, so dass wir den genaueren Zeitpunkt dieser Schenkung auf sich beruhen lassen müssen. Selbstverständlich kann aber in den Bestätigungen von 1147 bis 1194 dieses Praedium in der Erwähnung von Nuglar miteingeschlossen sein.

Noch zu Lebzeiten Bischof Ortliebs von Frobürg, der zwischen 1137 und 1164 den Bischofsstuhl von Basel innehatte, erwarb das Kloster um 30 Pfund ein Eigengut (allodium) zu Seewen, das der Frau Elisabeth von Basel gehört hatte. Die Urkunde darüber wurde erst später von Bischof Ludwig von Frobürg (etwa 1164–1179) ausgestellt.<sup>41</sup> Auch hier müssen wir annehmen, dass dieser Besitz nur ein Zuwachs der Güter in Seewen war und darum bei den Bestätigungen vielleicht schon von 1152, sicher aber von 1194, in der Nennung Seewens eingeschlossen ist.

#### e) Gütergeschichte des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts

Stellen wir für das 12. Jahrhundert in Beinwil eine wirtschaftliche wie auch eine geistige Blüte fest, so muss schon bald nach der Jahrhundertwende ein Niedergang in materieller Hinsicht eingesetzt haben. Wodurch er jedoch bedingt war, ist nicht überliefert. Acklin vermutet, dass die Kirche oder das Kloster durch Feuer oder Kriegseinwirkungen zerstört worden sei.<sup>42</sup> Doch lässt sich nur nachweisen, dass Armut und Schulden überhandnahmen und offenbar auch das Kloster- und Kirchengebäude gelitten haben.

So wird die Freilassung des Eigenmannes Peter Senftelin durch das Kloster im Jahre 1293 damit begründet, dass er neben anderen Wohltaten dem Gotteshaus seine Hilfe zugute kommen liess, «als es verküm-

<sup>39</sup> Acklin I, Chronicon, S. 189 f. (zum Jahr 1140); Trouillat I, S. 294 f., Nr. 193, datiert: vers 1146, aber ebenda V, S. 137 f., Nr. 2, schreibt er: vers 1140. Nach Albrecht, der die Datierung der Urkunde auf 1156, etwa 3. Juni, begründet hat, fand der Vorgang der Schenkung vor 1147 statt (S. 16, Anm. 5). Vgl. auch Rück, Urkunden, S. 106 f.

<sup>40</sup> Ein Praedium umfasst sicher nicht ein ganzes Dorf, sondern etwa einen Bauernhof, der aber nicht ein Meier- oder Dinghof ist (vgl. Kläui, Paul: Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert. In: Festgabe Hans Nabholz zum siebenzigsten Geburtstag. Aarau 1944, S. 87). Beinwil besass in Nuglar einen Meierhof, der zum Dinghof Breitenbach gehörte (Hofrecht Breitenbach, Nr. 24). Daneben bezog aber auch der Bischof von Basel in Nuglar einen Zehnten: 1292 verleiht der Bischof diese decima episcopalis in Nugerol (Trouillat II, S. 528–530, Nr. 418).

<sup>41</sup> SUB I, S. 107 f., Nr. 207 (um 1174). Zur Datierung vgl. Rück, Urkunden, S. 117 f.

<sup>42</sup> Acklin II, S. 39 zum Jahr 1245.

bert was mit grozer gulte». <sup>43</sup> Ebenso nennt die Ablassbulle, welche einige Erzbischöfe und Bischöfe 1291 für das Gotteshaus Beinwil ausstellten, unter den Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses Hilfeleistungen zur Wiederherstellung des Klosters oder zu Altarbauten. <sup>44</sup> Damals wurde offensichtlich wieder aufgebaut, was vorher durch irgendwelche widrige Umstände in Verfall geraten war. Bereits 1289 hatte das Kloster um Hilfe gebeten für eine Kapelle zu Ehren der heiligen Katharina und der Gottesmutter, die es wohl eben gebaut hatte. <sup>45</sup>

Vielleicht ist der Kastvogt, Graf Rudolf I. von Thierstein, daran anfänglich nicht ganz unschuldig gewesen. Denn im Vogtstreit um 1212 geht es unter anderem auch um Abgaben und Rechte, die dem Kloster zustanden, aber offenbar vom Kastvogt beansprucht wurden. <sup>46</sup> Doch kann dies sicherlich nicht der eigentliche und einzige Grund für die einsetzende Armut gewesen sein.

Ein beliebtes Mittel, verarmten Klöstern aufzuhelfen, war die Inkorporation der klösterlichen Eigenkirchen durch den Bischof. <sup>47</sup> Gehörte eine Kirche einem Kloster, so stand zwar gemäss Eigenkirchenrecht die Kirche mit Zubehör und das Pfründegut im Eigentum des Klosters, aber das Kloster durfte diesen Besitz in erster Linie nicht zu seinen eigenen Gunsten nutzen, sondern musste damit zuerst für die Kirche und ihre Aufwendungen aufkommen. Das Pfründgut stand allein der Nutzung des Pfründeninhabers zu. Wurde aber die Eigenkirche durch den Bischof dem Kloster inkorporiert, gelangte es auch in das Nutzungsrecht der Pfründe, musste jedoch daraus den angestellten Priester besolden, sofern nicht das Recht der Seelsorge einem Klostermitglied zugestanden wurde, womit das Kloster die ganze Pfründe zu seinen Gunsten nutzen konnte. <sup>48</sup> Schon um 1219 inkorporierte der Basler Bischof dem Kloster Beinwil die Kirche von Erschwil, <sup>49</sup> wahrscheinlich aber auch die von Nuglar. <sup>50</sup> Er beabsichtigte damit, den

<sup>43</sup> UBB III, S. 61 f., Nr. 109 (8. April 1293).

<sup>44</sup> StA SO, UA (In der Regestenkartothek im StA SO ist diese Urkunde datiert: Orvieto, 1291 zwischen Februar 15 und März 25; anno Domini MCC LXXX, pontificatus domini N[icolai] pape IIII anno IIII): ... vel ad reparationem seu luminaria ornamenta dicti monasterii vel altarium ibidem constructorum vel construendorum manus porrexerint adiutrices ...

<sup>45</sup> StA SO, UA (1. März 1289). Über die Lage dieser Kapelle vgl. *Eggenschwiler*, S. 53 und Kdm SO III, S. 171 f. Warum baut aber das Kloster in Oberbeinwil eine Kapelle, bevor es die eigene Klosterkirche, die offenbar damals in schlechtem Zustand war, einer Erneuerung unterzog?

<sup>46</sup> Vgl. Kap. 4, S. 90 ff.

<sup>47</sup> Vgl. die Motive zur Vornahme von Inkorporationen bei *Siepen*, Karl: Vermögensrecht der klösterlichen Verbände. Paderborn 1963, S. 29, Anm. 111.

<sup>48</sup> *Siepen*, a. a. O. S. 31 f., Anm. 123.

<sup>49</sup> Vgl. die drei Urkunden: SUB I, S. 170 f., Nr. 300; S. 171, Nr. 301; S. 172 f., Nr. 303.

<sup>50</sup> SUB I, S. 171 f., Nr. 302, beachte die dazugehörige Einleitung!

Wiederaufbau (relevatio) des Klosters zu ermöglichen und den Lebensunterhalt der Klostermitglieder aufzubessern. Als Grund erwähnt er zudem ausdrücklich neben der Unwirtlichkeit des Orts die Armut des Gotteshauses. Die selben Gründe galten 1252 immer noch bei der Inkorporation der Kirche zu Seewen, wobei zusätzlich noch die karitative Tätigkeit an Vorbeireisenden als Inkorporationsgrund Erwähnung findet.<sup>51</sup> Doch sollte das Kloster erst nach dem Tode des damaligen Leutpriesters in die volle Nutzung der Seewener Pfründe gelangen. Deshalb mussten die Mönche noch bis 1278 warten, als durch die Resignation des Priesters Johannes von Vesenecka die Stelle frei wurde und selber ein Mönchspriester die Seelsorge übernehmen konnte.<sup>52</sup> Auch findet sich in den Urkunden der Basler Bischöfe, womit sie um die römische Genehmigung der Inkorporationen der Erschwiler und Seewener Kirche bitten, der Ausdruck «ad relevationem . . . cenobii»,<sup>53</sup> was auf einen schlimmen baulichen Zustand des Klosters schliessen lässt.

Es fällt auch auf, dass aus dem ganzen 13. Jahrhundert nur ein einziger Gütererwerb des Klosters bekannt ist, der zudem der Grösse nach nicht sehr bedeutend war und erst zu Ende des Jahrhunderts stattfand, als das Schlimmste der wirtschaftlichen Krise überwunden war – allerdings nicht für lange Zeit. Am 8. Januar 1298 verkaufte nämlich Ritter Johann von Schliengen dem Kloster um 22 Pfund eine Matte zu Liel.<sup>54</sup> Das war wohl der erste Schritt zum Erwerb des ganzen Hofes in Liel, in dessen Besitz das Kloster ein Jahr später tauschweise gelangte.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts muss das Gotteshaus Beinwil offenbar viele seiner im 12. Jahrhundert erworbenen Güter wieder verloren haben. Denn in späterer Zeit finden wir nie mehr eine Gütermasse, die auf so viele Ortschaften verteilt war, wie sie Papst Coelestin III. 1194 bestätigt hatte. Im Rahmen einer besseren Bewirtschaftungsmöglichkeit dürfte eine gewisse Zentralisierung der zerstreut liegenden Güter angestrebt und deshalb manches verkauft oder abgetauscht worden sein. Doch gab es auch noch andere Gründe, die massgebend an verschiedenen Güterverlusten des Klosters schuld sein konnten.

Eine solche Möglichkeit zeigt ein Vorfall aus Bärschwil. Die Witwe Mechthild und ihr Sohn hatten schon längere Zeit Güter zu Bärschwil für sich in Anspruch genommen, die aber das Kloster als sein Eigentum bezeichnete. Ein Geschworenenkollegium von vier Priestern hatte über diese Güter eine Kundschaft aufgenommen und sie hernach dem Kloster zugesprochen, der Witwe aus Bärschwil aber jegliches Recht ab-

<sup>51</sup> SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (22. Juni 1252).

<sup>52</sup> StA SO, UA = SWB 1826, S. 247 f. (19. Juli 1278). Johannes de Vesenegke treffen wir wieder am 3. September 1330, als er auf die Pfarrei Rohr resignierte (StA SO, UA; fehlerhaft gedruckt, – aus Acklin übernommen, – bei: *Baumann*, Breitenbach, S. 204, Nr. 6, ob personengleich?).

<sup>53</sup> Vgl. Anm. 49 (Nr. 300) und Anm. 51. <sup>54</sup> UBB III, S. 211, Nr. 397.

gesprochen. Am 15. Mai 1275 bestätigte Werner, der Propst zu St. Leonhard in Basel, diesen Rechtsakt in schriftlicher Form.<sup>55</sup>

Ein Erblehen, worum es sich hier handelt, konnte natürlich mit der Zeit vom «Pächter» als Eigentum angesprochen werden, wenn das Kloster bei schlechter Güterverwaltung die jährlichen Abgaben als Zeichen der Erbleihe in Vergessenheit geraten liess. Darum schärft diese Urkunde die Zinszahlung von 5 fl. auf Vigil von Johannes dem Täufer (23. Juni) erneut ein unter Androhung des Güterrückfalls ohne Rücksicht auf das Erbrecht, wenn der Zins nicht bezahlt wird.

In diesem Falle hatte sich das Kloster durchsetzen und sich seiner alten Rechte wieder habhaft machen können. Wir dürfen vermuten, dass die materielle Armut des Klosters auch dadurch bedingt war, dass das Gotteshaus im 13. Jahrhundert die Güterverwaltung und seine wirtschaftlichen Rechtsansprüche vernachlässigte. Doch scheint es, dass sich das Kloster gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder bemühte, seine Rechte in Geltung zu bringen, wie dieser Bärschwiler Tatbestand zeigt. Auf dasselbe deuten die etwa 1267 aufgenommene Bereinigung der Klostersgüter zu Lutterbach und Häisingen im Elsass,<sup>56</sup> die 1289 aufgezeichnete Vermarkung der ganzen Kammer Beinwil<sup>57</sup> und die Vermarkung des Dorfes Grindel vom Jahre 1307 hin.<sup>58</sup>

Im 13. Jahrhundert gelangte das Kloster auch in den Besitz einer Schupose in Pfeffingen, allerdings nicht durch Kauf, sondern durch Schenkung. Heinrich genannt Pfirter hatte sie unter Vorbehalt der Vogtei für seine Seelenruhe gestiftet. Sie warf jährlich je ein Viertel Dinkel und Hafer ab. Das Kloster musste aber als Vogtabgabe pro Jahr 2 Hühner stiften. Am 28. September 1278 nahm das Kloster mit Konrad, dem Sohn des Stifters, einen Abtausch vor zugunsten des Gotteshauses. Konrad sollte die Schupose frei behalten. Dafür erhält aber das Kloster zum Zwecke der gestifteten Jahrzeit zusätzlich gleichwertige Früchte aus seinen Einkünften in Seltisberg.<sup>59</sup>

<sup>55</sup> SUB II, S. 232 f., Nr. 360.

<sup>56</sup> Diese Bereinigung ist mir nur aus *Acklin II*, S. 524, bekannt. Zum 28. Dezember 1338 vermerkt er, dass das «alte Häsingisch-Luterburgische Berein» erneuert worden sei aus einem Buch, das damals 71 Jahre alt (= 1267) war. Weitere Erneuerungen fanden statt 1438 und 1549 (*Acklin II*, a. a. O.). Originale sind mir nicht bekannt. Wann und woher diese Güter an Beinwil kamen, ist ebenfalls ungeklärt. In Lutterbach besaßen seit alters her die Grafen von Egisheim (*Clauss*, S. 631). Möglich wäre es, dass sie durch diese Familie in Klosterbesitz übergangen, aber dann wohl erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts, da sie noch nicht in den Bestätigungsurkunden des 12. Jahrhunderts vorkommen.

<sup>57</sup> BMA 465 (spätere Abschrift), – Vielleicht steht auch die Vidimierung der Königsurkunde von 1125 durch den Basler Offizial am 17. Januar 1291 (StA BS, Städtische Urkunde 88) in diesem Zusammenhang des wirtschaftlichen Wiederaufbaues.

<sup>58</sup> StA SO, Akten Kammer Beinwil I, Nr. 15 und *Acklin II*, S. 312 (ex *Rodelo antiquo tertio*).

<sup>59</sup> *Trouillat II*, S. 296 f., Nr. 231 = *Urkundio I*, S. 37, Nr. 2.



In Basel besass das Kloster einen Hof, der nebst dem Zwecke eines Absteigequartiers auch wirtschaftlichen Aufgaben zu dienen hatte. So musste der Lehensträger der Klostergüter im badischen Müllheim seinen jährlichen Zins an Wein dort abliefern.<sup>60</sup> Über die Lage der «curia dominorum de Beinwilr» sind wir aus Beschreibungen anstossender Häuser ziemlich genau orientiert. Dieser Hof lag innerhalb des Aeschentores, heute Freie Strasse 96.<sup>61</sup> Dort besass der Beinwiler Abt auch eine Kapelle.<sup>62</sup> In der Nähe dieses Hofes lagen noch andere Klostergüter. Wir wissen, dass Abt Petrus am 18. Dezember 1310 eine Hofstatt (area) des Klosters, die sich vor dem Aeschentor befand, an die beiden Schwestern Gerina, die Frau des Nikolaus Seckinger, und Katharina, die Frau des Johann Löbelin, zu Erbrecht verlieh um einen jährlichen Zins von 8 sol. den. nach Basler Geld. Zinstermin war der St.-Martins-Tag (11. November). Auch wird bei Lehenswechsel der Ehrschatz von 4 sol. verlangt.<sup>63</sup>

Um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert muss dem Kloster als Seelgerät die jährliche Summe von 30 Schilling Pfennige von einem Hof in Gelterkinden zugefallen sein. Graf Ludwig von Thierstein, Schulmeister (Scholasticus) zu Strassburg, hatte diese Vergabung angeordnet. Am 14. Februar 1307 verlieh jedoch das Kloster dieses Einkunftsrecht dem Bruder des Stifters, Graf Rudolf III., bis zu dessen Tode. Das Kloster erhielt gleichsam als Gegenleistung, aber in erster Linie zur Seelenruhe des Grafen, dessen Rechte und Nutzen an der Mühle zu Seebach (Seewen), das heisst wohl, dass er dem Gotteshaus

<sup>60</sup> Vgl. die Urkunde vom 15. Juni 1252: SUB II, S. 42 f., Nr. 71.

<sup>61</sup> *Trouillat* II, S. 19 f., Nr. 13: Jahrzeitstiftung für Bischof Hugo von Hasenburg († 15. Mai 1180) von einem Haus, das an den Beinwilerhof anstiess, sita intra Eschemmertor (Aeschentor). Trouillat datiert: 15. Mai 1177. Diese Beschreibung aus dem Liber vitae der Basler Kathedrale ist aber kaum zeitgenössisch, so dass es nicht angeht, daraus zu folgern, dieser Hof habe mit Sicherheit schon so früh dem Kloster gehört. Eine ähnliche Beschreibung für das Haus des Ulrich zem Bocke (sita ze Eschemartor iuxta domum dominorum de Beinwilr) ist im StA BS, Klosterarchiv St. Leonhard A Registratur 1290, fol. XXVI r.

<sup>62</sup> Ausstellung einer Urkunde am 27. Oktober 1267 (SUB II, S. 158–162, Nr. 253) «ze Basel in der cappellen des aptes von Beinwiler» (S. 162). *Fechter*, Daniel Albert: Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte. In: Basel im 14. Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur 5. Säcularfeier des Erdbebens am St.-Lucas-Tage 1356. Basel 1856, S. 99, Anm. 5, behauptet, dass gegenüber dem Haus «zem Tor» ein Hof der Thiersteiner mit einer Kapelle des heiligen Vinzenz lag, später sei dieser Hof in den Besitz der Abtei Beinwil übergegangen. Leider gibt er dafür keine Belege an. Vielleicht denkt er an den Kauf des Hofes genannt Beinwiler durch Graf Hans von Thierstein am 28. November 1437. Zehn Jahre später kauft Abt Johann Streng von Beinwil denselben Hof genannt Beinwiler von einer Frau Gredlin von Kilchen, also nicht vom Thiersteiner Grafen (StA BS, Historisches Grundbuch der Stadt Basel, Freiestrasse 96, alt 1056 und 1055, Fertigungsbücher fol. 42 und fol. 56).

<sup>63</sup> StA BS, Urkunde St. Leonhard, Nr. 190.



diese Mühle schenkte. Aus derselben Urkunde erfahren wir auch erstmals, dass das Kloster in Dornach einen Hof und ein Haus besass, die jedoch Graf Rudolf und seine Gemahlin Adelheid als Leibgeding vom Kloster innehatten.<sup>64</sup>

Vom weitaus grössten beinwilischen Gütergeschäft erfahren wir zu Ende des 13. Jahrhunderts. 1152 hatte König Friedrich I. dem Kloster den Besitz der villa Ligschwil (Gemeinde Römerswil und Hochdorf) bestätigt. Vom Umfang dieses Güterkomplexes können wir uns aufgrund des etwa 1299 aufgenommenen Zinsrodels eine Vorstellung machen, wenn wir auch berücksichtigen müssen, dass in der Zwischenzeit dort Besitzgewinne und -verluste vorgekommen sein können. Danach gehörten zu Ligschwil: 1 Hof, 5 Schuposen, 1 «Gerüte», 1 Matte und mindestens 6 weitere, nicht näher bestimmte Zinsgüter; zu Urswil (Gemeinde Hochdorf): 1 Schupose, 1 Hube und 4 unbestimmte zinstragende Güter; zu Gosperdingen (Gemeinde Römerswil): 1 Zinsgut und 1 Matte, dazu in Eiholdern (Gemeinde Römerswil), Nunwil (Gemeinde Römerswil) und Wissenwägen (Gemeinde Ballwil) je 1 Zinsgut und in Gundeldingen (Gemeinde Rain) 2 Zinsgüter. Der Zins von insgesamt 270 Eiern zu Ligschwil, Gosperdingen und Eiholdern stammt von 1 Schupose und 11 Lehensträgern, deren Namen aber zum Teil schon unter den anderen Zinsen zu finden sind.<sup>65</sup>

Diesen Hof (curtis) in Ligschwil und die Besitzungen in Gosperdingen und Urswil samt Eigenleuten und allem Zubehör gab das Kloster Beinwil am 28. Februar 1299 dem Kloster Einsiedeln.<sup>66</sup> Dafür erhielt es den Einsiedler Hof (curtis) in Liel samt dem dazugehörigen Patronatsrecht sowie dessen Besitzungen in Marzell (badisches Amt Müllheim) und Entenburg (badisches Amt Schopfheim). Weil aber die ehemals beinwilischen Güter besser waren als die dafür eingetauschten, bezahlte Einsiedeln zusätzlich noch 5 Mark Silber nach Zürcher Gewicht. Der Abtausch hatte einen bewirtschaftungstechnischen Grund: die betreffenden Güter lagen allzuweit von den Klöstern entfernt, gelangten aber durch den Abtausch in eine günstigere Lage zum betreffenden Kloster. Zudem besass Beinwil in dieser Gegend bereits verschiedene Güter: in Müllheim 1147, in Auggen und Schliengen 1194 und in Liel seit 1298 eine Matte. So kommt diesem Abtausch die Bedeutung einer wirtschaftlich-praktischen Güterzusammenlegung zu.

<sup>64</sup> StA SO, UA = SWB 1826, S. 88–90.

<sup>65</sup> QW II/2, S. 59 f. Alle diese Ortsnamen finden sich auf der LKS 1 : 25 000, Blatt 1130: Hochdorf.

<sup>66</sup> QW I/2, S. 92, Nr. 196 (Regest), ganze Urkunde: Gfr. 5 (1848), S. 238–240. Ein etwa gleichzeitiger Eintrag auf der Rückseite des vor dem Abtausch aufgenommenen Hofrechtes mit Zinsrodel (QW II/2, S. 58–60) spricht auch von Einkünften zu Neuenburg (Amt Müllheim in Baden), welche eingetauscht wurden, werden aber in der Tauschurkunde nicht genannt.

Der Tauschakt wurde im Schloss zu Pfäffikon SZ vorgenommen. Das Gotteshaus Beinwil war dabei nicht durch ein eigenes Mitglied vertreten, sondern hatte als seinen Procurator den Magister Nikolaus von Malters, Kanoniker zu St. Peter in Basel,<sup>67</sup> geschickt. Offensichtlich wegen des Kirchensatzes zu Liel, der nun in andere Hände übergang, sollten auch die beiden zuständigen Bischöfe von Basel und Konstanz um ihre Zustimmung angegangen werden, wovon aber keine weitere Kunde existiert.

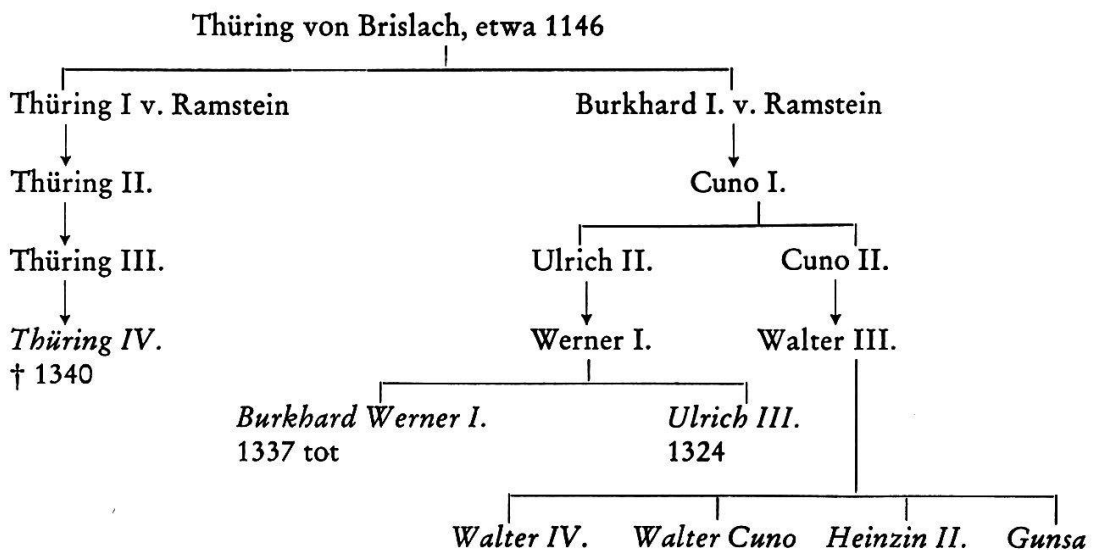
Zu Anfang des 14. Jahrhunderts gelangte das Kloster neuerdings in den Besitz der Patronatsrechte zweier Kirchen. 1316 schenkten die Grafen Rudolf III. und sein Sohn Ulrich II. von Thierstein dem Kloster das Patronatsrecht der Kirche zu Wittnau, das aus alt-thiersteinischem Erbe im Fricktal stammte.<sup>68</sup>

Der Erwerb des Patronatsrechtes der Kirche von Rohr-Breitenbach vollzog sich in zwei Schritten. Am 10. Juli 1311 schenkten die Kinder des Ritters Walter III. von Ramstein, nämlich Walter IV., Walter Cuno, Heinzin II. und Gunsa dem Kloster zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil ihren Anteil am Patronatsrecht dieser Kirche, der ihnen gemeinsam oder aufgeteilt zustand. Den Akt besiegelten vier Personen aus der Ramsteiner Familie: Thüring IV., Burkhard Werner I. und sein Bruder Ulrich III. sowie Walter IV., einer der vier Schenkenden. Den restlichen Anteil am Rohrer Kirchenpatronat erhielt das Kloster erst am 20. Dezember 1317.<sup>69</sup> Doch zahlte es, wie es scheint, schwer

<sup>67</sup> Über Nikolaus von Malters vgl. Gfr. 25 (1870), S. 300 f. und QW I/2, S. 26, Anm. 2 zu Nr. 62.

<sup>68</sup> StA SO, UA (30. Januar 1316) = SWB 1826, S. 92 f. Näheres dazu in Kap. 4, S. 96.

<sup>69</sup> 10. Juli 1311: *Trouillat* III, S. 172–174, Nr. 100. – 20. Dezember 1317: ebenda III, S. 263 f., Nr. 154. Vgl. *Baumann*, Beitenbach, S. 13–15. Die Verwandtschaft der Ramsteiner, welche an diesem alten Eigen zu Brislach Anteil hatten, geht aus folgender, für unsere Zwecke verkürzten Stammtafel hervor (nach A. *Burckhardt* bei *Merz*, Sisgau III, Stammtafel 9, zwischen S. 178 und 179):



dafür. Denn die beiden Siegler der ersten Urkunde, Thüring IV. und Burkhard Werner I., verlangten alle Güter mit Twing und Bann, welche das Kloster in Seewen besass, ausgenommen blieben nur die Eigenleute des Klosters, die Kirchengüter mit Zehnten und Einkünften, die ja dem Kloster 1252 inkorporiert worden waren, und die Einkünfte von 2 sol. den. und eines Huhnes, welche der Kustodie des Klosters gehörten. Dafür erhielt nun das Gotteshaus Beinwil eine Schupose zu Brislach mit Rechten und Zubehör, welche «daz alte eigen» hiess. An diesem alten Allod der Ramsteiner hing das Patronatsrecht der Kirche zu Rohr samt der Kapelle zu Brislach mit Rechten und Zubehör, die der Kirche zu Rohr unterstand. Vom Rechtsakt von 1317 aus gesehen kann man sich fragen, was denn eigentlich die vier Geschwister der Ramsteiner 1311 dem Kloster geschenkt hatten, wenn doch nach Aussage der späteren Urkunde das Patronatsrecht offensichtlich ganz an der Schupose zu Brislach hing. Offenbar haben sie damit nur ihr Teileigentumsrecht am Brislacher Allod aufgegeben und dem Kloster vermacht. Aber solange ihre Verwandten Thüring, Herr zu Ramstein, und Burkhard Werner nicht auch ihren Teil am Eigentum der Schupose dem Kloster abtraten, war wohl die Beteiligung des Klosters am Rohrer Patronatsrecht unbedeutend. Allem Anschein nach lag es aber den Mönchen sehr daran, das volle Kirchenpatronat zu besitzen, sonst hätte es nicht einen so teuren Eintauschpreis bezahlt. Die Urkunde lässt nämlich auf umfangreichen Besitz des Klosters in Seewen schliessen, welchen das Kloster den Ramsteinern abtrat, wenn dabei auch mit urkundlicher Formelhaftigkeit zu rechnen ist.<sup>70</sup>

Auf eine Güterverschenkung des Klosters, die aber zu kritischem Vorbehalt Anlass bietet, muss hier noch aufmerksam gemacht werden. Ein Dokumentenverzeichnis des alten Basler Bistumsarchivs, das wohl aus dem 16./17. Jahrhundert stammen wird, berichtet nämlich von einer Vergabung des Beinwiler Abtes Ulrich und seines Konventes an die Kirche von Basel. Danach hätte ihr im Jahre 1241 das Gotteshaus für immer acht Berggipfel übergeben, die nicht veräussert noch jemals jemand anderem überlassen werden durften, ansonst sie wieder dem Kloster anheimfielen. Leider lässt sich das Original nicht auffinden. Schon Trouillat hat an einen Irrtum der Datierung gedacht, da für 1241 kein Beinwiler Abt namens Ulrich bezeugt ist. Er schlug deshalb

<sup>70</sup> Die Urkunde von 1317 spricht von *omnia bona eiusdem monasterii sita in banno et villa de Sewen . . . sive consistant in agris, pratis, pascuis, domibus, areis, ortis, pomeriis, nemoribus, silvis in plano sive in montibus existentibus, viis et inviis, aquis, aquarum decursibus, aqueductibus et piscariis ac districtu et banno eiusdem ville Sewen, qui vulgo dicuntur twing unde ban, sive in redditibus, censibus et aliis quibuscumque iuribus, iurisdictionibus et obventionibus universis ac eorum pertinentiis, exceptis . . .* (nach dem Original im AAEBPy, UA).

das Jahr 1291 vor, weil für 1293 ein Abt Ulrich vorkommt.<sup>71</sup> Doch auch vom Inhaltlichen her stellen sich Probleme. Die acht Bergnamen lassen sich teilweise nach den Angaben der Landeskarte der Schweiz 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang, identifizieren:

Name im Regest	Heutiger Name	Ungefähre Koordinaten
1. Kienberg	Chienberg	248/606
2. Wantflû, die von der Lüssel uffgat gegn dem Kienberg	Langi Flue (?)	248/607
3. Falckenflû	Fluh zwischen Ruine Thierstein und Lingenberg (?)	
4. Linndenberg, dasselb wasser uff	Lingenberg	248/608
5. Schemmel	Schemel	245/607
6. am Hornne uffemm Forst	Hörnli, Forst	245/608
7. Burgestall	—	—
8. Kellers	—	—

Die bestimmbaren Berggipfel liegen alle ausserhalb der sogenannten Abtskammer Beinwil und kreisen das Dorf Erschwil ein. Es stellt sich die Frage: Wieso schenkt das Kloster der Bischofskirche zu Basel acht Berggipfel oder Hügelzüge und welches Interesse konnte das Bistum daran haben? Strategische Bedeutung kommt diesen Hügeln kaum zu. Da uns das Original fehlt, sind wir gezwungen, diese Schenkung und ihre Datierung auf sich beruhen zu lassen.

## B. Die klösterliche Wirtschaft

Über die Art und Weise, wie während des 12. Jahrhunderts in Beinwil der klösterliche Grundbesitz bewirtschaftet wurde, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Aus der Lage der zerstreut liegenden Güter ist zu schliessen, dass das Kloster vor allem die weiter entfernten Besitzungen kaum selber bewirtschaftete, sondern sie auslieh oder durch Knechte in unmittelbarer Abhängigkeit von einem dazu beauftragten Mönch bebauen liess. Auch war die Anzahl der Mönche in Beinwil wohl immer sehr gering, so dass aus diesem Grunde nicht alle Güter aus eigener Kraft bebaut werden konnten. Die klösterliche Güter-

<sup>71</sup> *Trouillat* II, S. 56, Anm. 1 (er konnte nicht alles lesen, deshalb lückenhaft und fehlerhaft abgedruckt). Das «Regest» ist überliefert im *Catalogus librorum*, Nr. 392, fol. 31<sup>v</sup>, des AAEBPy.

verwaltung dürfte aber im Rahmen des Gewohnten geblieben sein wie bei vielen anderen Benediktinerklöstern.<sup>72</sup> Auch kann man voraussetzen, dass die Art der Güterverwaltung, auf deren Spuren wir während des 13. Jahrhunderts in wenigen urkundlichen Angaben stossen, schon im 12. Jahrhundert dieselbe war. Eine Ausnahme wird nur die Rodung gebildet haben, die im heute noch walddreichen oberen Lüsseltal in der Gründungszeit in vermehrterem Masse vorgenommen werden musste als später.<sup>73</sup> Doch darüber wissen wir nichts Genaueres. Auch darf angenommen werden, dass mit dem Erwerb der zahlreichen Güter im 12. Jahrhundert auch vorerst deren Agrarverfassung übernommen wurde, weil diese kaum sogleich voll in die Form der klösterlichen Bewirtschaftung hineingezwängt werden konnte, sondern eher allmählich integriert wurde.

Dem grundherrlichen Verwaltungssystem entsprechend, treffen wir im 13. Jahrhundert auf Meier, die über Höfe gesetzt sind. Diese wurden vom Abte frei eingesetzt. Ihnen zur Seite standen gedungene Knechte.<sup>74</sup> Aus diesen wenigen Angaben lässt sich entnehmen, dass das Gotteshaus Beinwil wohl die weitaus meisten Güter in der näheren Umgebung des Klosters anfänglich in Eigenbewirtschaftung verwaltete.

Die Benediktinerregel<sup>75</sup> überträgt die materielle Versorgung der Brüder einem Cellerarius, zu deutsch Kellner oder Keller. Ihm unterstand folglich auch die gesamte Bewirtschaftung der Klostergüter, da sie die Vorratskammern zu füllen und überhaupt für den ganzen Lebensunterhalt der Mönche aufzukommen hatte. Wir finden diesen Namen auch in den Quellen der Klostersgeschichte vereinzelt bezeugt. Das Erschwiler Jahrzeitenbuch, dessen Grundbestand aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt, verzeichnet am 8. Juni einen Heinricus cellerarius. 1267 tritt Burkhard, der Kellner, als Zeuge auf, ebenso 1293 Herr Peter, der Kellner.<sup>76</sup> Bei der Verzichterklärung des Klosters auf die früheren Vergabungen seines Eigenmannes Peter Senf-

<sup>72</sup> Vgl. Rössler, Helmut – Franz, Günther: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. München 1958, S. 306, Art.: Fronhofverband.

<sup>73</sup> Dass in Beinwil gerodet werden musste, bedarf keines Beweises. Es finden sich auch Flurnamen, welche auf Rodungsarbeit hinweisen, z. B. Schwang (LKS 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang: 244/612). Auch in der Grenzbeschreibung der Kammer Beinwil von 1289 (Abschrift in BMA 465) kommt ein Name Baschwandt vor. Über Rodungsnamen vgl. Wiesli, Urs: Geographie des Kantons Solothurn. Solothurn 1969, S. 63 f.

<sup>74</sup> Meier: villicus vel yconomus; Höfe: curtes; gedungene Knechte: servientes conducti et pactati. Diese Ausdrücke finden sich in der Urkunde von etwa 1212 (SUB I, S. 159 f., Nr. 276).

<sup>75</sup> RB 31: De cellerario monasterii, qualis sit, (*Hanslik*, S. 87–89).

<sup>76</sup> SUB II, S. 158–162, Nr. 253 (27. Oktober 1267: Burckart der kellner), – UBB III, S. 61 f., Nr. 109 (8. April 1293: her Peter der kelner).



telin im Jahre 1296 wird vom Basler Offizial der Beinwiler Mönch Heinrich von Liella, welcher in Vertretung von Abt und Konvent handelt, administrator seu procurator generalis monasterii genannt, der zwei Jahre später beim Urteil über den Nachlass desselben Senftelin Kellner heisst.<sup>77</sup> Es ist allerdings hier nicht klar, ob 1296 ein Verwaltungsamt gemeint ist oder ob diese Bezeichnung nur für den betreffenden Verzihtsakt Geltung hatte.<sup>78</sup> Wenn ersteres gemeint ist, würde daraus folgen, dass das Kloster gegen Ende des 13. Jahrhunderts offenbar die gesamte Verwaltung der Klostergüter zentralisiert hätte.

Ein weiteres Klosteramt tritt uns urkundlich im Namen Custos entgegen, dem der deutsche Ausdruck Custer und wohl auch Pfleger (phleger) entspricht. Die Regel St. Benedikts kennt diese Amtsbezeichnung nicht. Man bezeichnet aber in Klöstern damit denjenigen Mönch, der die kirchlichen Gerätschaften in Obhut hat,<sup>79</sup> wofür nach der Benediktinerregel ebenfalls der Zellerar zuständig ist. Doch ist in unseren Urkunden damit wohl etwas anderes gemeint. 1289 stellen der custos totusque conventus monasterii in Beinwilre<sup>80</sup> eine Lehensurkunde aus. Da das Kloster nachweislich zwischen dem 24. Februar 1287 und dem November 1289 keinen Abt hatte,<sup>81</sup> dürfte mit Custos eher der Stellvertreter des Abtes (Kapitelsvikar) gemeint sein als ein eigentliches ständiges Verwaltungsamt. Im Namen Pfleger müssen wir aber ein Klosteramt sehen, dessen Aufgabenbereich wir allerdings nicht genau umschreiben können. Wir finden 1293, als das Kloster wieder einen Abt hatte, neben Peter, dem Kellner, Herrn Jakob, den Pfleger, als Zeugen genannt.<sup>82</sup> Das Amt des Pflegers ist also deutlich vom Amt des Kellners unterschieden. 1298 tritt bei einem Kauf einer Matte durch das Kloster Herr Heinrich, der custer des selben hus ze Beinwil als alleiniger Zeuge auf.<sup>83</sup> Hier hat offenbar der Custer etwas mit der klösterlichen Güterverwaltung zu tun.

Eigenartigerweise machen wir aber noch folgende Beobachtung: Am 24. Februar 1287 verlieh der Konvent zu Beinwil der Mechthild ge-

<sup>77</sup> UBB III, S. 150 f., Nr. 278 (26. April 1296), – ebenda III, S. 216 f., Nr. 405 (26. Februar 1298: her Heinrich von Liela bruder un kelner), zwischen 1293 und 1298 fand ein Abtswechsel statt, Heinrich könnte darum auch als administrator = Kapitelsvikar gehandelt haben.

<sup>78</sup> Dafür spräche, dass beim Tauschgeschäft mit Einsiedeln 1299 der Vertreter Beinwils, Nikolaus von Malters, Chorherr zu St. Peter in Basel, auch procurator genannt wird, vgl. die Urkunde vom 28. Februar 1299 in Gfr. 5 (1848), S. 238–240.

<sup>79</sup> Vgl. Statuta congregationis Helveticae ordinis sancti Benedicti. Engelberg 1932, S. 48. Siehe auch *Braunmüller*, P. Benedikt: Der Custos und sein Amt. In: Stud. Mitt. OSB 2 (1881), 2. Bd., S. 114–127.

<sup>80</sup> UBB II, S. 374, Nr. 670 (18. November 1289). <sup>81</sup> Vgl. Kap. 6, S. 125.

<sup>82</sup> UBB III, S. 61 f., Nr. 109 (8. April 1293: her Jacob der phleger).

<sup>83</sup> UBB III, S. 211, Nr. 397 (8. Januar 1298).



nannt Hüterin von Zofingen ein Stück Land zu Erbrecht.<sup>84</sup> Damals hatte das Kloster keinen Abt. Deshalb gab Peter Senftelin zu diesem Rechtsakt seine Zustimmung in seiner Funktion als Schaffner und Pfleger des Gotteshauses. Senftelin war aber Laie, Bürger von Klein-Basel und zugleich Eigenmann des Klosters. Offensichtlich hatte Senftelin zu diesem Zeitpunkt vorübergehend die Güterverwaltung inne.

Im 13. Jahrhundert treffen wir aber zugleich auch auf eine andere Form von Güterbewirtschaftung, woran das Kloster nur mittelbar teilnahm. Es ist die Verleihung in ihren verschiedenen Ausprägungen: Erbleihe, Vitalleihe, Leibgeding usw. Gerade für Güter, die weit vom Kloster entfernt lagen, wurde diese Art bevorzugt. Wir haben Kenntnis von der Verleihung der bei Müllheim im Badischen gelegenen Güter des Klosters, die Abt Otto am 15. Juni 1252 zu Erbrecht dem Konrad von Müllheim (Mулnhein) übertrug.<sup>85</sup> Ausdrücklich wird dabei verlangt, dass diese Klosterbesitzungen weder zur Zeit des jetzigen Besitzers noch später durch seine Nachkommen aufgeteilt werden dürfen. Das Kloster wehrte sich demnach gegen eine Aufsplitterung seiner Güter. Besonders bei erbrechtlich verliehenen Gütern war ja die Gefahr vorhanden, dass die Güter unter die Erben aufgeteilt wurden. Da nur eine einzige Person (*persona unita*) die Güter zu Leihe haben sollte, scheint damit auch ein sogenannter Trager ausgeschlossen zu werden.<sup>86</sup>

Von besonderem Interesse sind dabei die Bedingungen, welche anlässlich dieser Verleihung der Müllheimer Güter gestellt wurden. Jährlich musste der Lehensmann 8 Saum (etwa 12 hl) Rotwein an die Kurie des Klosters zu Basel abliefern. Dort wurde der Wein geprüft. Dem Prüfer hatte er 12 den. zu bezahlen. Bestand der Wein die Probe nicht, wurde eine neue Lieferung unter den gleichen Bedingungen verlangt, und zwar so lange, bis der Wein nicht mehr als zurückweisbar angesehen wurde. Ferner wurde vereinbart, dass der Lehensträger zweimal im Jahr Besuche aus dem Kloster samt vier Pferden beherbergen und ehrenhaft verpflegen musste. Als Zinstermin galt der Martinstag (11. November). Auch wurde der Ehrschatz beim Wechsel des Inhabers der Lehensgüter verlangt, der leider nicht näher bestimmt wird.

Am 24. Februar 1287 verlieh der Beinwiler Konvent eine Hube zu Bobnowe an Frau Mechthild genannt Hüterin von Zofingen zu Erbrecht.<sup>87</sup> Als Gegenleistung verlangte das Kloster einen jährlichen Zins von 10 Schilling Pfennige auf den St.-Andreas-Tag (30. November).

<sup>84</sup> Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten, S. 1, Nr. 2 (24. Februar 1287: ... mit unsers schafner und unsers gotteshus phlegers, hern Peters ...). Über Peter Senftelin vgl. dieses Kapitel, Abschnitt C, S. 81 ff.

<sup>85</sup> SUB II, S. 42 f., Nr. 71.

<sup>86</sup> Vgl. *Kläni*, Paul: Ortsgeschichte. 2. Aufl., Zürich 1956, S. 58.

<sup>87</sup> Vgl. Anm. 84. Zur Identifikation dieses Ortsnamens vgl. S. 60, Anm. 22.

Bei der Verleihung eines Mannwerks (etwa 29 a) Reben in der Muchinhalde zu Schliengen (Baden) an Heinrich von Eschbach und seine Frau Mechthild wurde besonders auf den Nutzen des Klosters Rücksicht genommen. Die eine Hälfte des Mannwerks wurde zu Erbrecht ausgegeben um einen jährlichen Zins von 1 Saum Rotwein. Die andere Hälfte sollte aber nicht auf ihre Erben übergehen, war also auf die Lebenszeit des ersten Lehensträgers beschränkt. Die Urkunde darüber stellten der Custos und der Konvent am 18. November 1289 in Beinwil aus.<sup>88</sup>

Auf eine andere Art der Güternutzung stossen wir in einer Urkunde vom 26. Januar 1285.<sup>89</sup> Graf Rudolf III. von Thierstein, der Kastvogt, erwarb um 20 Mark Silber vom Konvent zu Beinwil einen Hof zu Erschwil samt Wiesen und Äcker. Doch galt dieser Erwerb nur für die Zeit seines Lebens. Nachher sollte der Hof samt Zubehör ans Kloster zurückfallen. Die Art und Weise dieses Verkaufs kam also einer Verleihung auf Lebenszeit gleich, nur bezahlte der «Lehensträger» einen einmaligen Betrag statt des jährlich festgesetzten Zinses.

Über die klösterlichen Eigenkirchen und ihren Besitz konnte das Kloster auch verfügen, doch dienten die wirtschaftlichen Gewinne in erster Linie zweckgebunden der betreffenden Kirche. Die Überschüsse konnte aber das Kloster an sich nehmen. Am 29. Juni 1299 verliet Abt Petrus von Beinwil Güter zu Magden AG, die der Kirche zu Nuglar gehörten, an das Kloster Olsberg.<sup>90</sup> Vorher hatte Heinrich, genannt Stoube aus Magden, diese Güter zu Erbrecht inne und bezahlte dafür jährlich in der Osterzeit am Kirchweihtag 1 Pfund Wachs als Zins. Nun hatte Heinrich auf diese Besitzungen Verzicht geleistet, so dass sie unter den gleichen jährlichen Verpflichtungen an das Zisterzienserkloster Olsberg verliehen werden konnten.

Für die gleiche Kirche – sie heisst nun erstmals Ecclesia S. Panthaleonis – urkundet Abt Petrus nochmals am 26. April 1312.<sup>91</sup> Das Kapitel der Peterskirche zu Basel schuldete der Kirche zu St. Pantaleon aufgrund einer Jahrzeitstiftung des Peter Stierman jährlich 1 sol. Nun hatte der dortige Seelsorgepriester (incuratus) Ludwig dieses Einkunftsrecht seiner ihm anvertrauten, aber dem Kloster gehörenden Kirche dem St.-Peters-Kapitel um 12 sol. verkauft. Abt Petrus gab jetzt mit einer Urkunde seine Zustimmung zu diesem Verkauf und bestätigte, dass Ludwig den Kaufpreis erhalten hatte, den er für die Kirche verwenden musste.

<sup>88</sup> UBB II, S. 374, Nr. 670.

<sup>89</sup> SWB 1824, S. 289. Wo sich das Original dieser Urkunde findet, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Edition im SWB ist äusserst mangelhaft. Eine spätere Kopie im StA SO, Akten Kammer Beinwil I, Nr. 29.

<sup>90</sup> StA Aarau, Archiv Olsberg = Urkundio I, S. 180 f., Nr. 10.

<sup>91</sup> StA BS, Urkunde St. Peter, Nr. 139.

## C. Die Gotteshausleute

Zur mittelalterlichen Grundherrschaft des Klosters gehören auch die Eigenleute. Durch die Übernahme des Stiftungsgutes und den Erwerb weiterer Besitzungen, besonders von Dörfern, Höfen, Huben usw. mit Zubehör, gingen ohne weiteres auch Leute in den Besitz des Klosters über. Vogt und Kloster teilten sich in den Rechten gegenüber diesen klösterlichen Eigenleuten.

Im Streit des Klosters mit seinem Vogt zu Anfang des 13. Jahrhunderts ging es vor allem um diese Rechte gegenüber den Eigenleuten und um ihre Abgrenzung und Aufteilung.<sup>92</sup> Es ist dabei die Rede von «*hominibus ad claustrum de Beinwilre spectantes*». Die Vermittlung Herzog Bertholds V. von Zähringen setzte für die Eigenleute folgende Pflichten fest:<sup>93</sup>

1. Die Eigenleute müssen dem Abt den Treueid leisten und
2. den Todfall entrichten.
3. Stirbt ein Eigenmann ohne legitime Nachkommen, verfällt sein Besitz dem Kloster.

Bischof Lütold von Basel (1191–1213) machte seinerseits dazu folgende Ergänzungen:<sup>94</sup>

4. Der Kastvogt darf nicht in die Höfe des Klosters kommen und dort Gastrecht und andere Dienste verlangen.
5. Die vom Abt frei aus den Eigenleuten gewählten Meier und ihre gedungenen Helfer sollen frei von Vogtabgaben sein.

Beide bischöflichen Bestimmungen waren eindeutig zum Schutz der Eigenleute aufgestellt. Um mehr von den Rechten und Pflichten der klösterlichen Untertanen zu erfahren, müssen wir auf die Hofrechte zurückgreifen. Das Dinghofrecht des Hofes zu Breitenbach kennen wir erst in einer Fassung zu Anfang des 15. Jahrhunderts.<sup>95</sup> Aber bekanntlich haben diese Hofrechte im Laufe der Zeit nur wenige Änderungen erfahren.

Aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt aber die Aufzeichnung des Hofrechtes zu Ligschwil. Es wurde vor dem Abtausch der dortigen Güter und Rechte an Einsiedeln gegen die Güter und Rechte in Liel am 28. Februar 1299 aufgenommen und mit dem Tauschgeschäft dem neuen Eigentümer übergeben. Das bisherige Recht sollte auch unter dem neuen Herrn in Geltung bleiben. Das Ligschwiler Hofrecht zählt selber neun Punkte auf:<sup>96</sup>

<sup>92</sup> Vgl. darüber Kap. 4, S. 90 ff.   <sup>93</sup> SUB I, S. 157 f., Nr. 274.

<sup>94</sup> SUB I, S. 159 f., Nr. 276.

<sup>95</sup> Hofrecht Breitenbach, ed. von L. A. *Burckhardt*.

<sup>96</sup> QW II/2, S. 58 f., vgl. dazu auch *von Segesser*, Philipp Anton: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I. Lucern 1850, S. 461 f.

1. Stirbt ein Eigenmann, so erhält das Kloster das beste Haupt Vieh als Todfallabgabe, ausgenommen er hätte nur ein einziges Stück Vieh hinterlassen.
2. Heiratet ein Eigenmann eine Ungenossame, fällt sein Erbe nach seinem Tode ans Kloster.
3. Hat ein Eigenmann eine Ungenossame geheiratet, soll er, wenn es ihm lieb ist, um die Gunst des Abtes werben.
4. Wer dem Gotteshaus den Zins nicht auf den St.-Andreas-Tag (30. November) abgeliefert, hat anderntags 3 Schilling Pfennige zu entrichten.
5. Bei einem Abtswechsel haben alle, die in den Ligschwiler Hof gehören, ihr Eigen und Erbe neu zu empfangen und den Ehrschatz in der Höhe eines Jahreszinses zu bezahlen.  
Die Herren von Baldegg als Vögte des Hofes halten dreimal im Jahr Hofding. Der Abt oder sein Stellvertreter soll dann zu Gericht sitzen und neben ihm der Vogt. Dabei erhalten der Vogt, sein Knecht und sein Hund die Verpflegung oder statt dessen 18 Pfennige. Von den Bussen bekommen der Abt zwei Drittel und der Vogt einen Drittel.
6. Wer auf einem Gut des Hofes sitzt, hat dem Vogt jährlich 4 Pfennige, 1 Viertel Hafer und 1 Huhn zu geben, nicht aber mehr.
7. Wer zu seinen Tagen kommt, das heisst manbar wird, soll dem Abt huldigen, und der Abt soll ihn nötigen, ein Weib zu nehmen.
8. Wer auf einem Gut des Gotteshauses sitzt und es vernachlässigt, soll sich innerhalb von 6 Wochen und 3 Tagen mit dem Abte richten. Sonst nimmt der Abt das Gut an sich und verleiht es einem anderen.
9. Wer auf einem Gut des Gotteshauses sitzt, hat die Pflicht, zu den drei jährlichen Hofgedingen zu kommen. Wer nicht auf einem Gute sitzt, muss nur zu Mitte Mai ans Ding kommen und muss 3 Schillinge Pfennige entrichten.

Die Zinse der Gotteshausleute, die in den Hof zu Ligschwil gehörten, bestanden in Geld, Frucht (Dinkel und Hafer) und Eiern.<sup>97</sup>

Über die Stellung der Eigenleute des Klosters wissen wir nicht viel. Die Meier der Höfe konnte der Abt frei aus seinen Leuten auswählen und sie so über die anderen setzen.<sup>98</sup>

Von zwei Beinwiler Gotteshausleuten aus dem 13. Jahrhundert kennen wir den Namen. Sie treten beide mit Vor- und Geschlechtsname auf. 1298 verkauft Ritter Johann von Schliengen seine Matte dem Gotteshaus zu Beinwil und Rudolf Bunglin, ihrem Knechte.<sup>99</sup> Bunglin ist Mitkäufer, weil er wohl eine ähnliche Stellung als Pfleger hatte, wie sie

<sup>97</sup> Zinsrodel: QW II/2, S. 59 f.

<sup>98</sup> SUB I, S. 159 f., Nr. 276: ... abbas in villis suis villicos libere constituet ... (S. 160).

<sup>99</sup> UBB III, S. 211, Nr. 397 (8. Januar 1298: Rudolf Bunglin irme knehte).



von Peter Senftelin für 1287 bezeugt ist, der aber 1297/98 gestorben war. 1351 wird Bunglin ausdrücklich Zellerar des Klosters genannt, ohne dass er Mönch geworden ist.<sup>100</sup>

In Peter Senftelin tritt uns aus den vorhandenen Urkunden eine Gestalt entgegen, deren soziale Stellung als Gotteshausmann und Bürger zu Klein-Basel von besonderem Interesse ist, so dass wir hier ausführlicher darauf eingehen wollen.

Senftelin gehörte zu der Schicht der angesehenen Leute in Klein-Basel. Seit 1267 treffen wir ihn immer wieder als Zeugen in Rechtsgeschäften, was als Zeichen der Achtung von seiten seiner Mitbürger gewertet werden darf.<sup>101</sup> Für 1283 ist er als Bäcker bezeugt. Dieses Gewerbe muss ihm Reichtum und Ansehen eingebracht haben, denn allem Anschein nach ist er sehr reich gewesen. Vom Jahre 1275 an entwickelte er nämlich die rege Tätigkeit eines Mannes, der über flüssiges Geld verfügen konnte: er kauft Häuser, leiht sich Güter zu Erbrecht, kauft sich Zinse, macht fromme Stiftungen, die er zum Teil als Leibgeding wieder zurückerhält, so von den Klöstern Klingental und Wettingen, tauscht Güter gegen andere ab, verleiht seine Häuser und Güter zu Klein-Basel. Noch geben ungefähr 30 Urkunden Zeugnis von seinem geschäftigen Tun. Öfters waren daran auch seine Ehefrauen beteiligt. Seine erste Gemahlin hiess Ellina, die 1280 noch lebte. Bereits 1283 wird Adelheid als seine Frau bei einer Vergabung an das Kloster Klingental genannt. Schon 1285 vergaben aber Senftelin und seine Frau Gertrud an das Kloster Wettingen. Sie hat ihren Gatten überlebt.<sup>102</sup> Neben seiner Arbeit als Bäcker und Geschäftsmann übte er auch eine Tätigkeit als Rat und Richter in Klein-Basel aus. 1280–1283 amtierte er in einzelnen Geschäften sogar als Stellvertreter des Schultheissen.

Es ist nun aber doch erstaunlich zu erfahren, dass dieser Peter Senftelin ein Eigenmann des Klosters Beinwil war. Ob er als Gotteshausmann nach Klein-Basel kam und dort Bürger wurde oder ob er als Klein-Basler Bürger ins Untertanenverhältnis zum Kloster Beinwil kam, wissen wir nicht. Zum ersten Mal tritt er in Beinwiler Urkunden am 24. Februar 1287 auf.<sup>103</sup> Damals, in der abtlosen Zeit, gab er als Schaffner und Pfleger des Gotteshauses seinen Rat zur Verleihung einer Hube. Dabei wird aber nichts erwähnt von seiner Leibeigenschaft, doch wird er als Bürger vom «enren Basel» bezeugt.

Senftelin besass unter anderem auch ein Haus in Klein-Basel bei der Brücke, welches an sein anderes Haus, genannt zum weiten Keller (zen

<sup>100</sup> StA SO, UA (14. Dezember 1351: Ruodolfus dictus Bunglin noster cellerarius).

<sup>101</sup> Alle Belege für Senftelin finden sich im UBB I–III, siehe dort die Register. Ich zitiere nur die Urkunden, die Beinwil direkt angehen.

<sup>102</sup> In der in Anm. 100 zitierten Urkunde ist die Rede von Reben, welche der relicta quodam Petri dicti Senftelin gehören, die demnach 1351 offenbar noch lebte.

<sup>103</sup> UBB II, S. 316, Nr. 564 = Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten, S. 1, Nr. 2.

witen chelren), stiess.<sup>104</sup> Dieses Haus war allerdings dem Kloster St. Alban zu Lehen gegeben worden, dessen Zinserträge Senftelin ohne Zweifel als Wohltäter zu folgenden Zwecken bestimmt hatte: der Kirche zu Nuglar einen halben Becher Öl, der Kirche zu Seewen ebensoviel Öl, der St.-Nikolaus-Kapelle zu Basel einen ganzen Becher, ausserdem waren 2 sol. für das Kloster Beinwil bestimmt. Die eine Hälfte dieses Hauses schenkte er nun am 28. September 1289 durch die Hand Heinrichs, des Meiers von St. Alban, dem Kloster Wettingen. Die andere Hälfte verkaufte er dem gleichen Kloster um 14 Mark Silber nach Basler Gewicht, die nach Empfang gesamthaft dem Kloster Beinwil zugutekommen sollten. Gehörte somit das ganze Haus zu Eigentum dem Kloster Wettingen, so sollte es doch zu Erbrecht für einen Zins von 3 den. dem St.-Albans-Kloster überlassen bleiben, welches dieses Haus ja schon vorher innegehabt hatte. Darum war wohl auch der Meier Heinrich von St. Alban bei diesem wahrlich verwickelten Rechtsgeschäft behilflich. Doch damit noch nicht genug! Er machte noch eine Bedingung. Sollte er in äusserste Armut oder in Gefangenschaft geraten, musste das Haus verkauft werden, um ihm mit dem Erlös aus der Not zu helfen. Doch sollte Wettingen in diesem Falle seinen früheren Kaufpreis von 14 Mark für die eine Hälfte des Hauses zurückerhalten. Solange jedoch Senftelin und seine Frau Gertrud am Leben sind, sollte Wettingen ihnen das Haus ungeteilt für einen Zins von 3 den. überlassen. Im November des gleichen Jahres bekräftigte das Beinwiler Kapitel, dass diese Schenkung und dieser Verkauf mit seinem Willen geschehen sei und dass es den Kaufpreis von 12 Mark (nicht 14 Mark!), wie abgemacht, erhalten habe. Dabei wird Peter Senftelin ausdrücklich als «servus nostre ecclesie» bezeichnet.<sup>105</sup>

Das Kloster Wettingen muss es ihm aber besonders angetan haben, denn bereits am 16. Dezember 1290 vergabten Senftelin und seine Frau vor dem Schultheissen und Rat in Klein-Basel ihr gesamtes Gut, nämlich liegende Güter, Häuser, Eigen, Lehen und Erbe, diesem Kloster und erhielten alles wieder zur Nutzniessung.<sup>106</sup> Doch gedachte er dabei auch noch seiner Herren zu Beinwil: Nach seinem Tode sollte Wettingen dem Kloster im Lüsseltal 12 Mark Silber bezahlen. Rudolf Wackernagel legt diesen Akt so aus, als hätten sich die Zisterzienser um den alten, reichgewordenen, aber kinderlosen Mann besonders angenommen und ihn veranlasst, ihnen nach und nach seine ganze Habe zu vermachen.<sup>107</sup> Doch kann davon kaum die Rede sein, sonst hätte das Kloster Beinwil seinem Eigenmann nicht am 8. April 1293 die Freiheit ge-

<sup>104</sup> UBB II, S. 372 f., Nr. 669 (28. September 1289, hier steht irrig: November).

<sup>105</sup> UBB II, S. 374 f., Nr. 673.

<sup>106</sup> UBB II, S. 394–396, Nr. 709.

<sup>107</sup> Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel I. Basel 1907, S. 209.



schenkt.<sup>108</sup> Als Grund werden seine mannigfaltigen Wohltaten und Dienste genannt, vor allem aber, weil er dem Gotteshaus geflissentlich wieder aufhalf, als es «verkümbert was mit grozer gülte». Als weitere Wohltaten des Gotteshausmannes werden bei der Freilassung noch folgende frühere Vergabungen aufgezählt: 12 Mark Silber (gemeint sind wohl die 12 Mark, welche beim Verkauf der einen Hälfte des oben erwähnten Hauses an Beinwil fielen), ferner das Eigen zu Nunningen, das er und seine Frau jedoch als Leibgeding weiter in Besitz hatten, wofür aber das Kloster jährlich 3 Vierzel Dinkel und 1 Vierzel Hafer hergab. Dazu hatte er an das Licht des Gotteshauses 10 Schilling gegeben und ein halbes Pfund Wachs, welches vom Ertrag eines Stückes Reben, das im Obern Basel lag, und von einem halben Mannwerk Matten, das sich in Klein-Basel an den Stockmatten befand, stammte.

Mit der Freilassung verlieh das Kloster seinem Eigenmann das Recht, mit allen anderen eigenen Gütern zu verfahren, wie er wollte. Das hatte er bereits 1290 mit Einwilligung des Klosters Beinwil getan, als er all sein Gut Wettingen vermachte.

Aus welchen Gründen es nun dazu kam, dass Senftelin und der Beinwiler Mönch Heinrich von Liela als Bevollmächtigter seines Abtes und Klosters am 26. April 1296 vor dem Offizial der Basler Kurie erschienen und Heinrich im Namen des Klosters auf alle Schenkungen des Gotteshausmannes, die er vor diesem Zeitpunkt dem Kloster auf irgendeine Art und Weise vermacht hatte, Verzicht leistete und für ungültig erklärte, lässt sich nicht ermitteln.<sup>109</sup> Dass dahinter die Wettinger Mönche standen, ist kaum anzunehmen, denn sonst hätte sich das Kloster sicher gewehrt. Es hatte ja nach der Freilassung Senftelins keinen zwingenden Grund mehr, auf dessen Vergabungen einfach zu verzichten. Bei dieser Verzichtserklärung macht aber Senftelin seinerseits erneut Vergabungen an Beinwil, die nun aber endgültig seinem letzten Willen entsprechen und dem Kloster nach seinem Tode zukommen sollten. Es sind zum Teil dieselben, welche schon bei der Freilassung 1293 als seine Wohltaten aufgezählt sind: Die 12 Mark Silber, die zum Kauf eines Praedium verwendet werden sollten; 4 Vierzel Spelt (Dinkel), welche von Peters Besitzungen in Nunningen herstammten: die eine Hälfte davon sollte für Jahrzeiten des Stifters und seiner Frau zum allgemeinen Unterhalt der Mönche verwendet werden, die andere Hälfte zum notwendigen Gebrauch des Klosters. Als Letztes stiftete er die Einkünfte von 10 sol. den. für ein Ewig-Licht im Kloster, die seine zwei Rebstücke in Ober-Basel abwarfen.

Worauf das Kloster in Wirklichkeit Verzicht geleistet hat, lässt sich aus dem Vergleich mit den Angaben bei der Freilassung von 1293 er-

<sup>108</sup> UBB III, S. 61 f., Nr. 109.

<sup>109</sup> UBB III, S. 105 f., Nr. 278.

sehen: Das Eigengut in Nunningen wird nicht mehr erwähnt, statt dessen bekam es die 4 Vierzel, die es vorher dafür wegen des Leibgedings zu leisten hatte. Die Ewig-Licht-Stiftung blieb, doch das halbe Pfund Wachs bleibt unerwähnt. Wir dürfen vermuten, dass das Kloster einschliessweise auch noch auf andere Vergabungen verzichtet hat, wovon wir aber keine Kunde haben. Doch konnten die Hilfeleistungen, womit Senftelin dem Kloster aus der Verkümmerng herausgeholfen hatte, kaum rückgängig gemacht werden.

Bald nach dieser Verzichtleistung des Klosters ist Peter Senftelin gestorben, wohl um das Jahr 1297/98. Wegen seines Nachlasses sollte es jedoch zum Streit kommen zwischen seinen alten geistlichen Herren zu Beinwil und dem Kloster Wettingen, dem er ja 1290 sein gesamtes Gut mit Wissen Beinwils vermacht hatte. Die Rechtslage seines Besitzes, womit er während seines Lebens hin und her Geschäfte gemacht, Vergabungen vorgenommen und sie wieder abgeändert hatte, konnte bei seinem Tode offenbar doch Zweifel aufkommen lassen. Auf jeden Fall beanspruchten sowohl Wettingen als auch Beinwil seine Hinterlassenschaft. Doch vermochte Abt Volker von Wettingen vor dem Schultheissengericht in Klein-Basel seinen Anspruch durchzusetzen,<sup>110</sup> und zwar mit Recht, denn er konnte sich ja darauf berufen, dass Beinwil Peter Senftelin freigelassen und ihm erlaubt hatte, über sein Gut frei zu verfügen. Als Ausnahme bezeichnete das Gerichtsurteil nur die 12 Mark, die Beinwil bereits erhalten habe. Der 1296 noch versprochene Fruchtzins und die Ewig-Licht-Stiftung werden nicht mehr genannt.<sup>111</sup> Beinwil hatte also doch dabei den kürzeren gezogen. Dass die Mönche von Wettingen an der Hinterlassenschaft des Peter Senftelin sehr interessiert waren und in ihren Ansprüchen sicher sein wollten, zeigen die beiden Verzichterklärungen einer Nichte und eines Neffen Senftelins. Somit hatte Wettingen Peter Senftelins Gut doch sicher in der Tasche.

Weitere Eigenleute des Gotteshauses Beinwil treten im Verlaufe der ersten zwei Jahrhunderte der Klostergeschichte nicht mit Namen auf.

<sup>110</sup> UBB III, S. 216 f., Nr. 405 (26. Februar 1298).

<sup>111</sup> Diese Ewig-Licht-Stiftung verblieb aber nachweislich dem Kloster, denn am 14. Dezember 1351 verleiht das Kloster ein halbes Joch Reben, das in Klein-Basel lag und dem Kloster Beinwil sowie der St. Katharina-Kapelle ad usus luminis von Peter Senftelin gestiftet worden war, um den Zins von 8 sol. und 1 circulus (nach der Urkunde im StA SO, vgl. Anm. 100).